

**Allgemeinverfügung vom 8. März 2004
betreffend Erleichterung der Aufbewahrungspflicht für bestimmte von § 147 Abs. 1 Nr. 4a der
Abgabenordnung erfasste Unterlagen**

Auf Grund des § 148 der Abgabenordnung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Rückwirkend zum 20. Dezember 2003 wird denjenigen Beteiligten, die im Rahmen ihrer Buchhaltung nach § 147 Abs. 1 der Abgabenordnung aufbewahrungspflichtige Unterlagen als Wiedergabe auf Bild- oder anderen Datenträgern aufbewahren, folgende Erleichterung der Aufbewahrungspflichten allgemein bewilligt:

Mit Ausnahme amtlicher Urkunden jeder Art (z.B. Zeugnisse, Bescheinigungen, Genehmigungen) sowie aller Unterlagen mit Ursprungsbescheinigungen können die in § 147 Abs. 1 Nr. 4a der Abgabenordnung genannten, im Original aufbewahrungspflichtigen Unterlagen unter den hierfür geltenden Voraussetzungen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden.

Beteiligten, die ihre Unterlagen erst ab einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt als Wiedergabe auf Bild- oder anderen Datenträgern aufbewahren, gilt die Bewilligung als zu diesem Zeitpunkt erteilt.

Im Auftrag

Dr. Hahn